

Sachverhalt

Gut neun Millionen Kunden und Kundinnen besuchen jährlich das Einkaufszentrum Glatt in Wallisellen. Sie halten sich im Durchschnitt etwa drei Stunden im Glattzentrum auf. Insgesamt arbeiten rund 1'800 Personen in den verschiedenen Betrieben. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Betriebsgesellschaft Glatt AG, die die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, bieten die katholische und reformierte Kirchgemeinde Wallisellen seit Mai 2016 unter dem Begriff "Raum+Stille" einerseits einen Ort der Stille und Entspannung und andererseits einen Raum für Begegnungen und Gespräche an. Seit Dezember 2017 befinden sich diese Räumlichkeiten im Obergeschoss der oberen Verkaufsebene, in unmittelbarer Nähe des Pausenraums der Mitarbeitenden (www.raumundstille.ch).

Im Jahr 2018 wurde "Raum+Stille" von 4'000 Personen besucht. Es fanden 1'000 Gespräche mit Freiwilligen und 100 Seelsorgegespräche statt. Geöffnet sind die Räumlichkeiten am Montag, Dienstag und Samstag, von 12:15 bis 16:00 Uhr, sowie am Mittwoch, Donnerstag und Freitag, von 12:15 bis 18:00 Uhr. Die Seelsorge wird derzeit durch einen reformierten Seelsorger und eine katholische Seelsorgerin mit je 30 Stellenprozenten wahrgenommen. 16 Freiwillige engagieren sich aktiv und ermöglichen damit eine Erweiterung der Öffnungszeiten. Sie betreuen den Raum der Stille und sind für die Anliegen der Besuchenden Ansprechpersonen.

Katholischerseits erfolgt die Finanzierung – einschliesslich der Entlohnung der katholischen Seelsorgerin – durch die Kirchgemeinde Wallisellen und durch freiwillige Beiträge von umliegenden Kirchgemeinden. Reformierterseits wird der Seelsorger durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich entlohnt. Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung durch die Römisch-katholische Körperschaft im Dezember 2015 wurde damals vom Synodalrat mit der Begründung abgelehnt, dass die Finanzierung vor Ort, d.h. lokal erfolgen soll, da auch die positive Wirkung den regionalen Pfarreien zugute kommt.

Erwägungen

Mit beiliegendem Schreiben ersuchen der Präsident der Kirchgemeinde Wallisellen und der Pfarreibeauftragte der Pfarrei St. Antonius die Körperschaft um eine finanzielle Unterstützung mit der Begründung: "Die Bedeutung und die Ausstrahlung des Glattzentrums und somit auch des Raum+Stille für die Region zeigen, dass es sich hier nicht nur um ein Projekt der Pfarrei St. Antonius handelt, sondern dass es für die Kirche im grösseren Umkreis von Bedeutung ist." Die katholische Kirchenpflege hat einer Pensenerhöhung von 30 auf 50 Stellenprozent für die Seelsorgerin zugestimmt.

Auf Nachfrage beim Kirchenpflegepräsidenten Hanspeter Kündig hat der Ressortleiter Ökumenische Seelsorge die Auskunft erhalten, dass katholischerseits ein Budget in der Höhe von insgesamt rund CHF 60'000 für dieses Angebot erstellt wurde. Das Gesuch der Kirchgemeinde Wallisellen lautet auf finanzielle Unterstützung mit einem jährlichen Betrag von CHF 50'000. Bei einem fast den ganzen Budgetbetrag abdeckenden Beitrag könnte sogleich auch die Frage gestellt werden, ob damit Raum+Stille künftig durch die Körperschaft zu leiten wäre und sogar die Trägerschaft wechseln sollte. Aufgrund der doch starken lokalen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Verankerung und Entwicklung sollte jedoch der finanzielle Support dem Nutzerkreis angepasst bleiben. Dementsprechend empfiehlt der Ressortleiter den Synodalratsmitgliedern, in Anerkennung der erfolgreichen Aufbauarbeit und aufgrund der Wirkung dieses Angebotes über die Region hinaus, einen finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 30'000 seitens der Körperschaft zulasten ihres Budgets 2020 zu sprechen. Dieser Beitrag soll vorerst nur für ein Jahr und nicht, wie im Begehren ausgeführt, jährlich zugesprochen werden. Bei jährlich wiederkehrenden Gesuchen wäre dem Synodalrat jeweils Bericht zu erstatten über die neuen Zahlen und damit über die regionale Weiterentwicklung.

Der Delegierte des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus befürwortet eine kantonale Beteiligung an den finanziellen Aufwendungen u.a. mit der inhaltlichen Begründung, dass die Initiative von den Kirchgemeinden und Pfarreien der Region ausging, dass die Akzeptanz und Besucherzahl sich positiv entwickeln und insbesondere, dass die Freiwilligenarbeit im Projekt einen hohen Stellenwert hat.

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird ein Gegenantrag gestellt, dass der Beitrag in der Höhe von CHF 30'000 nicht einmalig – sondern jährlich wiederkehrend – gesprochen werden soll, damit im Sinne der Planungssicherheit die Ressourcen betreffend die Anstellung der Seelsorgerin längerfristig gestärkt werden könnten. Dennoch soll gemäss der Praxis des Synodalrats jedes Jahr ein gut begründetes neues Gesuch betreffend diese Zusprache gestellt werden. Dieser Gegenantrag wird vom Synodalrat angenommen.

Beim Zusageschreiben an die Gesuchstellerin soll zur Begründung mitgeteilt werden, dass die Kantonalkirche – in Gegensatz zur Ablehnung des erwähnten früheren Finanzierungsgesuches betreffend "Raum+Stille im Glattzentrum" – nun einen Beitrag sprechen könne, da das Projekt aus der Kirchgemeindeebene heraus sehr erfolgreich gewachsen sei und sich weiterentwickelt habe, nun einen teilweise überregionalen Charakter habe und entsprechend einen höheren Finanzbedarf aufweise.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die katholische Kirchgemeinde Wallisellen wird für den Betrieb von "Raum+Stille im Glattzentrum" mit einem jährlich wiederkehrenden finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 30'000 unterstützt.
- II. Der Beitrag geht zulasten der neu geschaffenen Kostenstelle 4290, "Raum+Stille Glattzentrum", vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2020 durch die Synode.
- III. Mitteilung an
 - Katholische Kirchgemeinde Wallisellen, z.H. Präsident Hanspeter Kündig, Bürglistrasse 8, 8304 Wallisellen
 - Willi Lüchinger, Synodalrat, Ressortleiter Ökumenische Seelsorge
 - Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär

Katholische Kirche im Kanton Zürich

186. Totalrevision Kirchgemeindeordnung Affoltern am Albis. Genehmigung 23.02

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Affoltern a. A. haben die Kirchgemeindeordnung vom 17. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 20. August 2019 ersucht die Kirchgemeinde Affoltern a. A. um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Affoltern a. A. hat sich bei ihrer Vorlage an der Musterkirchgemeindeordnung (MuKGO) orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

Redaktionelle Anmerkungen:

- Art. 6, Art. 7, Art. 9, Art. 13, Art. 20, Art. 21, Art. 26, Art. 28, Art. 29 und Art. 31:
Die Absätze sind mit hochgestellten Zahlen zu bezeichnen;
- Art. 19 Abs. 1:
Dieser Absatz ist vollumfänglich zu streichen, da er bereits in "Abs. 2" mit der Ergänzung, dass Aufgaben auch an Angestellte delegiert werden dürfen, enthalten ist und somit eine Wiederholung darstellt;
- Art. 21 Abs. 2:
Der Satzteil "dem es angehört" ist zu streichen, da diese Ausführung sich bereits aus dem Sachverhalt, dass es sich um die Kirchenpflege selber handelt, welche über die Weiterführung entscheidet, ergibt;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Art. 22 Ziffer 3 lit. b und c:
lit. b ist wie lit. a auszuschreiben (kein "Fettdruck") und lit. c ganz zu streichen, da kein weiterer Aufzählungspunkt vorhanden ist;
- Art. 25 Ziffer 7:
Es ist ein Schlusspunkt zu setzen.

Materielle Anmerkung / Vorbehalt:

- Art. 24 Ziffer 12:
Die Delegation der Bestimmung betreffend das amtliche Publikationsorgan ist nicht möglich, denn Art. 5 Abs. 2 bestimmt bereits das amtliche Publikationsorgan. Eine Delegation an die Kirchenpflege kann nicht erfolgen, da eine Änderung dieser Bestimmung nur durch eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung erfolgen kann, und hierzu ausschliesslich die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Ziffer 12 ist somit vollumfänglich zu streichen. Möglich wäre auch, den neuen Art. 5 Abs 2 dahingehend wie folgt neu zu beschliessen: "Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss" (so wie dies in der zur Vorprüfung eingereichten Vorlage der Kirchenpflege festgehalten ist), mit der Beibehaltung von Art. 24 Ziffer 12.

Die Kirchenpflege ist eingeladen, Art. 24 Ziffer 12 anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung noch einmal neu zu beschliessen bzw. den Stimmberechtigten eine neue Vorlage zu unterbreiten. Sodann sind die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege zu aktualisieren und dem Synodalrat unaufgefordert eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Mit Ausnahme des Vorbehaltes zu Art. 24 Ziffer 12 sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Affoltern a. A. an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen im Sinne der Erwägungen
 - Art. 24 Ziffer 12 anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung noch einmal zu traktandieren und neu zu beschliessen;
 - die redaktionellen Änderungen nachzuvollziehen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Affoltern am Albis
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Geroldswil haben die Kirchgemeindeordnung vom 22. November 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2019 ersucht die Kirchgemeinde Geroldswil um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2019 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Geroldswil hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt bei Art. 27, Art. 43 sowie Art. 49 Anlass zu redaktionellen Anmerkungen und es wird die Kirchenpflege gebeten bei:

- Art. 27 nach Ziffer h einen Schlusspunkt zu setzen;
- Art. 43 "Der Rechtsschutz" mit "Die Haushaltsführung" zu ersetzen. Dieser Kanzleifehler hat sich wohl bei den zahlreichen Korrekturen und Umstellungen anlässlich der Vorprüfungen eingeschlichen, doch geht der Wille des Gesetzgebers diesbezüglich klar aus der Marginalie hervor (vgl. auch die Anpassung der Rechtsgrundlage: nicht § 72 ff. KGR sondern § 1 FKG);
- Art. 49 unter "Datum" das Datum der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2019 einzufügen.

Im Übrigen sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Geroldswil an der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Geroldswil wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen im Sinne der Erwägungen nachzuvollziehen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Geroldswil
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon haben die Kirchgemeindeordnung vom 1. Juli 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 einer Teilrevision unterzogen. Es wurde folgender Artikel revidiert:

Art. 47 Zusammensetzung und Wahl

- Abs. 1 unverändert
- Abs. 2 (neu): In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Mit E-Mail vom 2. Juli 2019 ersucht die Kirchenpflege beim Synodalrat um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Wetzikon hat von der Vorprüfung durch den Rechtsdienst Gebrauch gemacht. Die revidierte Bestimmung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 tritt die Teilrevision mit der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Wetzikon vom 1. Juli 2010 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Wetzikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden